



Antrag zur Errichtung einer temporären Halteverbotszone in der Stadt Erding



1. Antragsteller/in (= Erlaubnisnehmer/in):

Firma / oder Vor- und Nachname (wenn privat)
Straße und Haus-Nr.
PLZ und Ort
Verantwortliche/r
Telefon / Mobiltelefon
Telefax

2. Zweck der Halteverbotszone:

- Durchführung eines Umzuges
- Durchführung von Film-/Fernsehaufnahmen
- An-/Abfahrtszone zur Baustellenbelieferung
- Sonstiges:

3. Folgende Angaben a) bis d) werden zwingend benötigt. Bitte beantworten Sie alle Punkte möglichst genau bzw. ausführlich:

a) Ort der Halteverbotsaufstellung (Platz / Straße und Haus-Nr.)
b) Lage und Ausdehnung der Halteverbote <input type="checkbox"/> auf Gebäudelänge (entspricht m) <input type="checkbox"/> auf Anwesenlänge (entspricht m) <input type="checkbox"/> ab Hauseingang auf einer Länge von m in Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> ab Hauseingang auf einer Länge von m entgegen der Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> andere Lage (Bitte legen Sie zur Veranschaulichung Ihrer Angaben und zur Vermeidung von Missverständnissen eine bemaßte Skizze bei.)
c) Ist eine Parkbucht vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Zeitraum (am / oder von-bis und Uhrzeit) <input type="checkbox"/> werktags, Montag – Freitag (= ohne Samstag und Sonntag) oder <input type="checkbox"/> werktags (= Montag bis einschl. Samstag)

Mir/uns ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Entfernung der Halteverbotsbeschilderung mir/uns selbst obliegt und nicht von der Stadt Erding vorgenommen wird. Ebenso ist mir/uns bekannt, dass ein unvollständig ausgefüllter Antrag nicht bearbeitet wird. Außerdem versichere/n ich/wir hiermit, die Hinweise auf Seite 2 zur Kenntnis genommen zu haben und bestätige/n die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift Erlaubnisnehmer/in

ggf. Firmenstempel



Antrag zur Errichtung einer temporären Halteverbotszone in der Stadt Erding



- Seite 2 -

Hinweise:

1. Beschilderung von Halteverbotszonen:

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens 3 volle Kalendertage** liegen. Die Halteverbotschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Halteverbote auf dem Gehweg zu errichten.

Alle Halteverbotschilder müssen den aktuellen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand und stets gut erkennbar sein. Die ordnungsgemäße Aufstellung und Befestigung hat gemäß der Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) zu erfolgen.

Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund, schwarze Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Rohrpfosten ist deren Stadtfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u.a. Windböen, Sturm) sicherzustellen.

Die Begrenzung der Halteverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden (Zeichen 283-10, Anfang) bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil (Zeichen 283-20, Ende) darzustellen.

Bei Halteverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil (Zeichen 283-30, Mitte) aufzustellen (d.h. alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxenstandplätze, Feuerwehrafahrtszonen und -zufahrten sowie Rettungs- und Einsatzwege sind **ständig** freizuhalten.

2. Voraussetzungen für das Abschleppen von Fahrzeugen:

Um die rechtliche Absicherung für das Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung der Halteverbotsbeschilderung z.B. in einer Vornotierungsliste zu vermerken:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe, Ventilstellung des gehwegseitigen Vorder- und Hinterrades) in der vorgesehenen Halteverbotszone abgestellt sind.

- **Wichtig:** Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.

- Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Halteverbotschilder aufgestellt wurden.

Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Halteverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor deren Inkrafttreten zu erfolgen.

Kann die oben unter Ziffer 1 genannte Frist 1 für die Aufstellung der Halteverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung der Halteverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn die/der Erlaubnisnehmer/in dieser Anordnung die **Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt**.

3. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:

Die Stadt Erding weist darauf hin, dass temporäre Halteverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Halteverbotschilder nicht vor, handelt es sich um den Straftatbestand der Amtsanmaßung (§ 132 StGB), welcher entsprechend verfolgt wird.

4. Haftung:

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des/der Erlaubnisnehmers/in.

5. Ersatzansprüche:

Der/die Erlaubnisnehmer/in kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Sonstiges:

1. Einreichung des Antrages:

Ihren vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zur Errichtung einer temporären Halteverbotszone senden Sie rechtzeitig entweder per Telefax (08122 / 408-503), per Email (verkehrswesen@erding.de) oder per Post an die Große Kreisstadt Erding, Verkehrswesen, Landshuter Str. 1, 85435 Erding. Bei etwaigen Rückfragen erreichen Sie die Straßenverkehrsbehörde telefonisch unter 08122 / 408-222 oder -224.

2. Bearbeitungszeiten:

Für die Bearbeitung des eingehenden vollständigen Antrages benötigt die Stadt Erding eine Vorlaufzeit von bis zu zwei Wochen. In schwierigen Fällen und bei Abstimmungsbedarf sind ggf. zusätzliche Bearbeitungstage erforderlich.

3. Gebühren:

Der/die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese belaufen sich gemäß §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung auf 35,00 Euro für die erste angefangene Woche und 10,00 Euro für jede weitere angefangene Folgewoche.